

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Küsten

in

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Küsten in Küsten hat der Kirchenvorstand am 23. Januar 2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|-------------|
| a) für Personen über 5 Jahre -für 30 Jahre-: | 500,00 Euro |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren -für 30 Jahre-: | 250,00 Euro |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|-------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: | 705,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 23,50 Euro |

3. Wahlgrabstätte in freier Gestaltung:

- | | |
|---|--|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: | |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | |

4. Wahlgrabstätte im Grünfeld

- | | |
|---|---------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: | 2.001,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 66,70 Euro |

5. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|---------------|-------------|
| für 30 Jahre: | 400,00 Euro |
|---------------|-------------|

- 6. Urnenwahlgrabstätte:**
a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:
- 7. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld**
a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: 1.005,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 33,50 Euro
- 8. Urnengemeinschaftsgrabstätte**
a) Sammelurnengrab für 30 Jahre (inkl. Namensschild)
–je Grabstelle-: 1.005,00 EUR
- 9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.b), 3.b) oder 6.b)
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 3.b) oder 6.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
- 10. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte im Grünfeld gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld zur Anpassung an die neue Ruhefrist für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 90,20 Euro
sowie für die Beisetzung in einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld eine Gebühr von 57,00 Euro
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld eine Gebühr nach a) und für jede weitere Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Gebühr nach 4.b) oder 7.b).

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 100,00 Euro

**III. Gebühren für die Beisetzung:
für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:**

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:
2. für eine Urnenbestattung:

IV. Gebühren für Umbettungen:

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | 700,00 Euro |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche: | 250,00 Euro |

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|------------|
| a) Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals (einschl. Standsicherheitsprüfung): | 60,00 Euro |
| b) Ganzabdeckung je Grabstelle: | 60,00 Euro |

VI. Gebühren für die Abräumung von Grabstätten:

- | | |
|--|-------------|
| a) je Grabstelle mit Grabstein, Umrandung und Grabplatte: | 320,00 Euro |
| b1) je Einzelgrab mit Grabstein und Umrandung: | 260,00 Euro |
| b2) für jede weitere Grabstelle –je Grabstelle-: | 80,00 Euro |
| c) für Grabstätten nur mit Grabstein ohne Umrandung | 150,00 Euro |
| d) für Grabstätten nur mit Namensplatte im Format DIN A3 ohne Umrandung: | 20,00 Euro |
| e) je Einzelurnengrab | 75,00 Euro |
| f) je Doppelurnengrab | 150,00 Euro |

Bei Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, sowie in anderen besonderen Fällen, kann der Kirchenvorstand die Abräumgebühr in einer Summe im Voraus erheben.

VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Personalkosten, Unterhaltung Wirtschaftsgebäude, Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Reparaturen, Zäune, Nachpflanzungen etc.:

für ein Jahr -je Grabstelle-:

Bei Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, sowie in anderen besonderen Fällen, kann der Kirchenvorstand die Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe im Voraus erheben.

VIII. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|------------|
| a) Nutzungsberechtigte, die eine Grabstelle in Eigenleistung einebnen und die Abfälle auf dem Abfallplatz des Friedhofes verbringen wollen, zahlen folgende Entsorgungsgebühren: | |
| für ein Einzelgrab: | 70,00 Euro |
| für jede weitere Grabstelle: | 35,00 Euro |

b) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Gräber vorzeitig eingeebnet werden. Für die Pflege dieser Grabstellen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 50,00 Euro pro Grabstelle bis zum Ende der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Küsten, den 23. Januar 2014

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzende/r

L.S. Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Vorsitzende/r

L.S. Kirchenkreisvorsteher/in